



II- 8824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

22. Feber 1993

353.110/19-I/6/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3999/AB

1993-02-22

zu 4057/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 22. Dezember 1992 unter der Nr. 4057/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ältere Arbeitslose gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)
2. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
3. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamtenverhältnis übernommen?
5. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?
6. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?

- 2 -

7. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Ressortbereich des Bundeskanzleramts wurden in den Jahren 1988 bis 1992 104 Personen über 40 Jahre eingestellt, und zwar

im Jahre 1988 - 18 Personen
im Jahre 1989 - 36 Personen
im Jahre 1990 - 13 Personen
im Jahre 1991 - 25 Personen
im Jahre 1992 - 12 Personen.

Zu Frage 2:

Von diesen 104 Arbeitnehmern waren 73 Frauen und 31 Männer.

Zu Frage 3:

Altersbeschränkungen für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, und in der Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984, BGBl.N05 138, vorgesehen. Ergänzend möchte ich allerdings bemerken, daß das Vertragsbedienstetengesetz eine Altersbeschränkung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst nicht vorsieht.

Zu Frage 4:

Von den angeführten (im Bundeskanzleramt in den Jahren 1988 bis 1992 eingestellten) 104 Arbeitnehmern wurden zwei Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

- 3 -

Zu Frage 5:

In einem vom Bundeskanzleramt bereits im März 1992 zur Versendung gebrachten Rundschreiben wird empfohlen, bei der Ausschreibung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst verstärkt die Erfüllung von Praxiszeiten in dem für die Verwendung im Bundesdienst erforderlichen Umfang vorzuschreiben, wenn dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist. Dadurch soll einerseits dem Problem der steigenden Beschäftigungslosigkeit älterer Arbeitnehmer entgegen gewirkt werden, andererseits könnte sich dadurch auch der Dienstgeber die von älteren Arbeitnehmern in ihrer bisherigen Berufspraxis erworbenen einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten gezielt zu Nutzen machen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich kommen Tätigkeiten, die in der Privatwirtschaft durchgeführt wurden, bei der Ermittlung des Vorrückungstags nur zur Hälfte zur Anrechnung. Sofern diese Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist, kann diese im öffentlichen Interesse bis zu einem bestimmten Höchstausmaß auch zur Gänze berücksichtigt werden.

Zu Frage 7:

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Demnach werden Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses in der Privatwirtschaft oder bei einem anderen Arbeitgeber als eine Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) bzw. Zeiten ohne Beschäftigung generell zur Hälfte angerechnet.

Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes, im Entwicklungshilfedienst oder Schul- und Studienzeiten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze angerechnet.

- 4 -

Darüber hinaus können dem Grunde nach nur halbanrechenbare Berufspraxiszeiten - wie erwähnt - dann zur Gänze berücksichtigt werden, wenn diese Berufserfahrung für die Beschäftigung im Bundesdienst von besonderer Bedeutung oder im öffentlichen Interesse gelegen ist. Solchen Maßnahmen wird besonderes Augenmerk geschenkt, weil es im Interesse des Dienstgebers Bund gelegen ist, berufserfahrene Mitarbeiter zu beschäftigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', written in a cursive style.